

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 11/2022 • Seite 1 von 6

A. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (B2B) von SATECH

- A.1** Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen SATECH und ihren Vertragspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf die Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Als Vertragspartner werden in diesen Geschäftsbedingungen die Partner bezeichnet, die mit SATECH auf Anbieter- und/oder Kundenseite Geschäfte tätigen.
- A.2** Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SATECH ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von SATECH maßgebend.
- A.3** Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- A.4** In verschiedenen Rechtssystemen können dieselben Wörter unterschiedliche Bedeutungen haben. In fremdsprachlichen, also nicht deutschen Fassungen dieser Geschäftsbedingungen ist jeweils die deutsche rechtliche Bedeutung der entsprechenden Wörter maßgeblich.

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

- B.1** Maßgeblich für von SATECH erteilte Aufträge und Bestellungen sind ausschließlich diese Einkaufs- und Auftragsbedingungen von SATECH.
- B.2** Alle von SATECH erteilten Aufträge und getätigten Käufe werden – soweit diese Bedingungen die Frage nicht regeln – ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt.
- B.3** SATECH zahlt Rechnungen unter Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung
- innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder
 - innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
- B.4** Bei vorfrüht eintreffender Ware wird die Rechnung auf den von SATECH vertraglich gewünschten Liefertermin valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.
- B.5** Bei mangelhafter Ware bzw. Leistung oder vertragswidriger Teillieferung wird die Rechnung auf das Datum der Mangelfreiheit bzw. vollständigen Lieferung valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.
- B.6.1** Der Vertragspartner von SATECH hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewähr und Schadensersatz zu leisten.
- B.6.2** Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen SATECH neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. SATECH ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die SATECH ihren Abnehmern im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von SATECH wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- B.6.3** Bevor SATECH einen von ihren Abnehmern geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird SATECH den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von SATECH tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- B.6.4** Die Ansprüche von SATECH aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch SATECH oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- B.7** Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von SATECH bezeichnete Bestimmungsort.
- B.8** Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und SATECH ist Gerichtsstand Rahden. SATECH ist in vorstehendem Fall berechtigt, den Vertragspartner, auch an dessen jeweiligen Sitz zu verklagen.
- B.9** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

C. Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

C.1 Vertragsschluss/ Vertragsinhalt

- C.1.1** Die nachstehenden Regelungen gelten, wenn SATECH Lieferungen und/oder Leistungen erbringt.
- C.1.2** Die Angebote von SATECH sind freibleibend und unverbindlich. Durch die Bestellung des Kunden, auch wenn die Bestellung auf ein Angebot Bezug nimmt, kommt noch kein Vertrag zustande. Das geschieht erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von SATECH oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden.
- C.1.3** Bestellungen oder Aufträge kann SATECH innerhalb von 14 Tagen nach Zugang gegenüber dem Kunden annehmen.
- C.1.4** Allein die schriftliche Auftragsbestätigung von SATECH – gegebenenfalls in Verbindung mit Leistungsverzeichnis und/oder Ausführungszeichnungen – ist für den Inhalt des jeweiligen Vertrags maßgebend. Mündliche Abmachungen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, die mit Mitarbeitern von SATECH getroffen werden, die nicht vertretungsberechtigt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von SATECH.
- C.1.5** Der Kunde hat SATECH mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich oder nützlich sind. Wenn ein Pflichtenheft erstellt wird, das dem Kunden zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt wird, legt dieses Pflichtenheft den Leistungsumfang für beide Seiten verbindlich fest. Darüber hinaus hat der Kunde sämtliche für die vereinbarten Montage- oder sonstigen Leistungen von SATECH erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen und insbesondere die notwendigen baulichen und technischen Voraussetzungen einer Installation und Montage des Liefergegenstandes auf eigene Kosten zu schaffen. Insbesondere bei elektrischen Zuleitungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsregeln eingehalten werden.
- C.1.6** Angaben von SATECH zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) – auch in Katalogen oder in Internetangeboten von SATECH – sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 11/2022 • Seite 2 von 6

C.1.7 Eigenschaftsangaben, die Produkte und Leistungen von SATECH betreffen, sind SATECH nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben

- von SATECH stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von SATECH gemacht werden oder
 - von SATECH ausdrücklich autorisiert sind oder
 - öffentliche Äußerungen sind und SATECH diese Angaben kannte oder kennen musste und sich davon nicht innerhalb einer angemessenen Frist distanziert hat.
- Zu Gehilfen von SATECH im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB zählen nicht Vertragshändler und Kunden von SATECH, die als Wiederverkäufer agieren. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage von SATECH unter der Adresse www.satechsafety.de erfolgen.

C.1.8 SATECH zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer Toleranz von $\pm 10\%$ zu verstehen.

C.1.9 Soweit SATECH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

C.2 Bleibende Rechte/ Markenzeichen

C.2.1 Die von SATECH erstellten Entwürfe, Modelle, Aufstellungspläne, Dispositions- und sonstige Zeichnungen, Berechnungen, Prospekte, Kataloge, Textvorlagen, et cetera bleiben das geistige Eigentum von SATECH. Das Recht zur Verwertung dieser Gegenstände und der in ihnen verkörperten geistigen Leistungen bleibt ausschließlich SATECH vorbehalten.

C.2.2 SATECH ist zum Anbringen eigener Firmen- und Markenzeichen berechtigt. Dem Kunden ist es untersagt solche von SATECH angebrachten Zeichen zu entfernen.

C.3 Erfüllungsort/ Versand/ Gefahrtragung/ Abnahme

C.3.1 Leistungs- und Erfüllungsort für die von SATECH zu erbringenden Leistungen ist grundsätzlich der Betrieb von SATECH, sofern nichts anderes vereinbart ist. Schuldet SATECH Montageleistungen, ist Erfüllungsort für die Montageleistungen und eine etwaige Nacherfüllung der Ort, der im Vertrag als Montageort angegeben ist.

C.3.2 Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist SATECH berechtigt, die Versandart (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Eine Versicherung der Lieferung erfolgt nur auf Wunsch des Kunden und dann zu dessen Lasten.

C.3.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Kunden bzw. beim Versendungskauf mit der Übergabe an den Transporteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder SATECH noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Montage) übernommen hat.

C.3.4 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Kunde ist verpflichtet, SATECH nach erbrachter Leistung deren Erbringung schriftlich zu bestätigen.

C.3.5 Der Vertragsgegenstand beziehungsweise der Teilgegenstand gilt auf jeden Fall als abgenommen, wenn

- die Montage abgeschlossen ist und SATECH dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer C.3.5 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, und
 - seit der Montage 10 Werktagen vergangen sind, oder
 - der Kunde mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes begonnen hat und in diesem Fall seit der Montage fünf Werktagen vergangen sind, und der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraum aus einem anderen Grund als wegen eines gegenüber SATECH angezeigten Mangels, der die Nutzung des Vertragsgegenstandes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat; oder
- der Kunde oder Dritte selbstständig Eingriffe am Vertragsgegenstand vornehmen.

C.3.6 Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

C.4 Liefer- bzw. Leistungszeit/ Fixgeschäfte/ Lieferverzug

C.4.1 Von SATECH in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

C.4.2 Sämtliche vereinbarten Liefer- und Leistungszeiten stehen unter dem Vorbehalt, dass die Leistung bei SATECH verfügbar ist. Wenn die Leistung nicht verfügbar ist (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird SATECH den Kunden unverzüglich darüber informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Liefer- bzw. Leistungszeit mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Liefer- bzw. Leistungszeit nicht verfügbar, ist SATECH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung von SATECH durch ihre Zulieferer, wenn SATECH ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder SATECH noch ihrem Zulieferer ein Verschulden trifft oder SATECH im Einzelfall nicht zur Beschaffung verpflichtet ist.

C.4.3 Etwa vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeiten beginnen frühestens, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

C.4.4 Eine etwa vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeit verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die SATECH trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, Blockaden, Krieg, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, behördliche Anordnungen, Embargo, totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern oder sonstige Umstände für die SATECH nicht einzustehen hat, soweit SATECH nicht ausnahmsweise das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie ausdrücklich übernommen hat. SATECH hat in dem vorgenannten Fall auch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, sofern es sich nicht nur um ein vorübergehendes Leistungshindernis handelt.

C.4.5 Eine Verschiebung von Liefer- bzw. Leistungszeiten findet auch dann statt, wenn die Voraussetzungen für die von SATECH zu erbringenden Leistungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

C.4.6 Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Liefer- bzw. Leistungszeit erst mit der Bestätigung der Änderung durch SATECH.

C.4.7 Fixgeschäfte müssen als solche ausdrücklich in schriftlicher Form vereinbart werden.

C.4.8 Der Eintritt des Lieferverzugs von SATECH bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

C.4.9 Liegt Lieferverzug seitens SATECH vor, kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugssschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. SATECH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 11/2022 • Seite 3 von 6

bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

C.4.10 Die Rechte des Kunden gem. Ziffer C.10.02 dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen und die gesetzlichen Rechte von SATECH, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

C.5 Teillieferungen und -leistungen

C.5.1 Teillieferungen und Teilleistungen sind in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zulässig.

C.5.2 Wenn SATECH vom Recht der Teillieferung oder der Teilleistung Gebrauch macht, können Zahlungen für bereits gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen vom Kunden nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

C.5.3 Wenn SATECH unstreitig teilweise mangelhafte Ware liefert, ist der Kunde zur Zahlung des mangelfreien Anteils verpflichtet, wenn er nicht nachweist, dass die Teillieferung bzw. Teilleistung für ihn unbrauchbar ist.

C.6 Preise/ Preisanpassungen

C.6.1 Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk bzw. ab Lager, ausschließlich Verpackung. Alle weiteren Kosten (Verpackung, Fracht, Versicherung, Zölle und dergleichen) werden gesondert berechnet.

C.6.2 Beim Versendungskauf trägt der Kunde die Transportkosten ab Werk bzw. Lager und die Kosten einer ggfs. gewünschten Transportversicherung.

C.6.3 Soweit Verpackung anfällt, verpackt SATECH entsprechend den bestehenden Vorschriften und verfährt nach § 15 Verpackungsgesetz (VerpackG).

C.6.4 Die Preise und Kosten sind in EURO und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

C.7 Zahlungsbedingungen/ Aufrechnungsverbot/ Vermögensverschlechterung

C.7.1 Für Anzahlungen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

C.7.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort nach Rechnungserhalt und ohne Abzug fällig.

C.7.3 SATECH hat das Recht, die Auslieferung der Ware von deren gleichzeitiger Bezahlung (Zug-um-Zug) abhängig zu machen.

C.7.4 SATECH ist, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt SATECH spätestens mit der Auftragsbestätigung.

C.7.5 Spätestens vierzehn Tage nach Rechnungserhalt gerät der Geldschuldner ohne gesonderte Mahnung automatisch in Zahlungsverzug.

C.7.6 Im Falle des Verzugs mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten offenen Forderungen gegen den Kunden sofort zur Zahlung fällig.

C.7.7 Bei Zahlungsverzug des Kunden gilt der jeweils gültige gesetzliche Verzugszinssatz. SATECH behält sich die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens vor.

C.7.8 Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von SATECH in Rahden.

C.7.9 Die Stundensätze, Zuschläge et cetera von SATECH gelten für jede normale Warte- und Arbeitsstunde unter Zugrundelegung der jeweiligen tariflichen Wochenarbeitszeit. Es gilt die jeweils aktuelle Vergütungs- und Reisekostenliste von SATECH. Reisetunden werden ebenfalls entsprechend der jeweils aktuellen Vergütungs- und Reisekostenliste von SATECH berechnet. Die Auslösung (Verpflegung und Unterkunft im Inland) berechnet SATECH für jeden Reise- und Arbeitstag. Falls eine Montage- oder sonstige Kundendienstleistung nach einem Wochenende fortgesetzt wird, sind nach Wahl von SATECH für das Wochenende Auslösung oder Fahrtkosten zu zahlen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Feiertagszuschläge und Auslösung werden auch an örtlichen (am Einsatzort geltenden) Feiertagen erhoben.

C.7.10 Reisetunden und Fahrtausgaben für die Rückreise können und werden erst nach deren Beendigung auf Arbeitsbescheinigungen oder Stundenzetteln eingetragen.

C.7.11 Die vorbezeichneten Rechnungssätze von SATECH basieren auf den jeweils gültigen Lohn-, Gehalts- und Arbeitszeittarifen. Für den Fall, dass Letztgenannte geändert werden, behält sich SATECH eine entsprechende Änderung der Rechnungssätze vor. Die jeweils gültigen Rechnungssätze werden dem Kunden auf Wunsch übermittelt.

C.7.12 Verzögert sich eine Montage oder eine sonstige von SATECH zu erbringende Leistung aus Gründen, die nicht im Einflussbereich von SATECH liegen, so hat der Kunde alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere Wartezeiten und durch die Verzögerung entstandene weitere Reisekosten und Spesen der von SATECH eingesetzten Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zu tragen, wenn die Verzögerungsgründe vom Kunden zu vertreten sind.

C.7.13 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Diese Einschränkung gilt indes dann nicht, sofern die vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung in einem synallagmatischen Verhältnis zur Forderung von SATECH steht.

C.7.14 Der Kunde hat, außer in den Fällen der Ziffer C.7.13, kein Zurückbehaltungsrecht. Die Rechte des Kunden gemäß § 320 BGB bleiben ferner erhalten, solange und soweit SATECH ihren Gewährleistungsverpflichtungen gegenüber dem Kunden nicht nachgekommen ist.

C.7.15 Tritt beim Kunden nach Vertragsabschluss - sollte es zum Vertragsschluss noch einer Willenserklärung des Kunden bedürfen, nach der letzten auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung von SATECH - eine wesentliche Verschlechterung in seiner Vermögenslage ein, kann SATECH für alle noch auszuführenden Leistungen und Lieferungen aus Verträgen aus demselben rechtlichen Verhältnis (§ 273 BGB) nach Wahl von SATECH Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Entspricht der Kunde diesem Verlangen nicht, kann SATECH von diesen besagten Verträgen zurücktreten oder nach Fristsetzung Schadensersatz statt Leistung verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 20 % der nicht ausgeführten Auftragssumme (netto), sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist.

Nur wenn ausnahmsweise ein ungewöhnlich hoher Schaden im Einzelfall vorliegt, kann SATECH den Ersatz eines über die Pauschale hinaus gehenden Schadens ersetzt verlangen, wobei die vorstehende Pauschale auf diesen Anspruch anzurechnen ist.

C.8 Untersuchungs- und Rügepflicht

C.8.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) sowie den Regelungen in diesem Abschnitt C.8. nachgekommen ist.

C.8.2 Die Lieferungen und Leistungen von SATECH, auch Zeichnungen, Ausführungspläne, Projektierungsvorschläge etc., sind vom Kunden bei Übergabe bzw. nach erfolgter Montage (je nachdem, was von SATECH geschuldet ist) unverzüglich auf ihre Gebrauchsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

C.8.3 Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 Kalendertagen, nach Übergabe bzw. erfolgter Montage unter genauer Angabe der

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 11/2022 • Seite 4 von 6

konkreten Beanstandungen schriftlich bei SATECH geltend gemacht werden.

C.8.4 Der Kunde muss auch versteckte Mängel nach Entdeckung, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 Kalendertagen, nach Entdeckung des Mangels in der vorbeschriebenen Form gegenüber SATECH rügen.

C.9 Mängelansprüche des Kunden (Gewährleistung)

Gewährleistung in diesen Geschäftsbedingungen bedeutet: Ansprüche wegen Schlechtleistung aufgrund Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. Herstellung eines mangelhaften Werkes.

C.9.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gemäß § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einem anderen Unternehmen, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

C.9.2 Kommt der Kunde den unter Abschnitt C.8. aufgeführten Kontroll- und Rügeobliegenheiten nicht nach, ist die Haftung von SATECH für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

C.9.3 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt abweichend vom Gesetz 12 Monate ab Übergabe bzw., soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme. **Unberührt davon bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 3 BGB, §§ 444, 445b BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 3 BGB.**

C.9.4 Die allgemeine Verjährungsfrist von 12 Monaten gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche, die auf einem Mangel der Sache bzw. des Werkes beruhen. Diese Verjährungsverkürzung gilt indes nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von SATECH oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch SATECH;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.9.5 Sofern durch von SATECH durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

C.9.6 SATECH übernimmt keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten. Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

C.9.7 Im Falle der Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden wird vermutet, dass ein entstandener Schaden darauf zurückzuführen ist. Der Kunde trägt in dem Fall die Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil.

C.9.8 Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet zunächst SATECH, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines mangelfreien Werkes (Ersatzlieferung/ Ersatz-herstellung) erfolgt. Das Recht für SATECH, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

C.9.9 SATECH ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung (Kaufpreis/ Werklohn) bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

C.9.10 Arbeiten an von SATECH gelieferten Sachen oder sonstigen von SATECH erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- soweit die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von SATECH anerkannt worden ist oder
- soweit Mängelrügen nachgewiesen sind und diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung von SATECH anzusehen.

C.9.11 Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen/-herstellungen von SATECH als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

C.9.12 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (vgl.

§ 439 Abs. 2 BGB), trägt grundsätzlich SATECH, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann SATECH vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

C.9.13 Für die Kosten des Aus- und Einbaus bzw. der Anbringung der mangelhaften Sache richtet sich die Haftung für Aufwendungsersatz von SATECH im Übrigen grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen (insbesondere § 439 Abs. 3 BGB).

C.9.14 Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde SATECH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei SATECH sofort –nach Möglichkeit vorher- zu verständigen ist, oder wenn SATECH mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von SATECH Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

C.9.15 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen (§ 323 Abs. 1 bzw. § 281 Abs. 1 BGB) oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist (§ 323 Abs. 2 bzw. § 281 Abs. 2 BGB) oder von SATECH gem. § 439 Abs. 4 BGB bzw. § 635 Abs. 3 BGB verweigert werden kann oder dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

C.9.16 Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn SATECH dem zustimmt.

C.9.17 Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind auch bei Mängeln nach Maßgabe von Ziffer C.10.01 ausgeschlossen und bestehen nur in den Fällen von Ziffer C.10.02 und diesem Abschnitt C.9.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 11/2022 • Seite 5 von 6

C.10 Sonstige Haftung

C.10.1 Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer C.10.02 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen SATECH ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Delikt (z.B. § 823 BGB). Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SATECH.

C.10.2 Die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehender Ziffer 10.01 gilt nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von SATECH oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht; bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, wobei in diesem Fall der Schadenersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch SATECH;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zugunsten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.10.3 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn SATECH die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

C.11 Abrufaufträge

C.11.1 Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der vereinbarten Abruf-Frist abgerufen, ist SATECH berechtigt, Zahlung vom Kunden zu verlangen.

C.11.2 Das gleiche gilt für Abrufaufträge ohne besonders vereinbarte Abruffrist, wenn seit Zugang der Mitteilung von SATECH über die Versandbereitschaft drei Monate ohne Abruf verstrichen sind.

C.12 Annahmeverzug/ Nichtabnahme

C.12.1 Sollte eine befristete Lagerung fertiger Waren bei SATECH aufgrund Annahmeverzug notwendig werden, kommt dadurch kein Lagervertrag zustande. SATECH ist zur Versicherung lagernder Waren ebenfalls nicht verpflichtet.

C.12.2 Bei Annahmeverzug ist SATECH berechtigt, die Ware auf Gefahr und für Rechnung des Kunden auch bei einer gewerblichen Lagerei einzulagern.

C.12.3 Bei Lagerung bei SATECH kann SATECH pro Monat 0,5% des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch € 30,- und weitere € 25,- ab jedem zweiten angefangenen Kubikmeter Ware monatlich berechnen. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

C.12.4 Die beiden vorstehenden Ziffern gelten auch für den Fall, dass der Versand auf Wunsch des Kunden mehr als zwei Wochen über die angezeigte Versandbereitschaft hinaus verzögert wird.

C.12.5 Nimmt der Kunde trotz Fristsetzung die bestellte Ware nicht ab, so ist SATECH unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens berechtigt, 25 % des vereinbarten Preises als Pauschalabgeltung zu verlangen, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist.

C.13 Eigentumsvorbehalt

C.13.1 Sämtliche Lieferungen von SATECH erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

C.13.2 Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die SATECH im Interesse des Kunden eingegangen ist und die im Zusammenhang mit der Lieferung stehen.

C.13.3 Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände ist nicht zulässig.

C.13.4 SATECH ist berechtigt, die Vorbehaltsware bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses heraus zu verlangen. Dieses Herausverlangen stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Voraussetzung ist, dass SATECH das Herausgabeverlangen mit einer dem Kunden gesetzten Leistungsfrist von 7 Tagen androht. Diese Fristsetzung kann gleichzeitig mit der Mahnung erfolgen.

C.13.5 Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von SATECH anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswertes als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 25 % des Warenrechnungswertes für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen.

C.13.6 SATECH behält sich die Geltendmachung eines anderen, weitergehenden Schadens vor.

C.13.7 Die Be- und Verarbeitung der von SATECH gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von SATECH, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von SATECH bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt SATECH zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von SATECH zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

C.13.8 Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung der Ware an SATECH ab. Soweit in den vom Kunden veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Kunden stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von SATECH, der dem Bruchteil der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe.

Allgemeine **Geschäftsbedingungen**

Stand: 11/2022 • Seite 6 von 6

C.13.9 Die dem Kunden trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

C.13.10 Übersteigt der Wert der SATECH zustehenden Sicherheiten die Forderung von SATECH gegen den Kunden um mehr als 10%, so ist SATECH auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von SATECH freizugeben.

C.14 Gerichtsstand/ Rechtswahl

C.14.1 Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand- für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von SATECH in Rahden. SATECH ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Leistungsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

C.14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Abschnitt C.13. unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

C.15. Überschriften/ Definition

C.15.1 Sämtliche Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

C.15.2 Als **schriftliche** Willens- und Wissens-erklärungen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die per Telefax oder E-Mail übermittelt werden.

C.16. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen Geschäftsbedingungen oder ihren Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleiben davon unberührt.

Ort und Datum

Unterschrift des Kundes